

# Statuten

**CURAVIVA**

ZENTRALSCHWEIZ – BILDUNG

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Name und Sitz</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1	Name .....	3
Artikel 2	Sitz .....	3
<b>Kapitel 2</b>	<b>Zweck und Aufgaben</b> .....	<b>3</b>
Artikel 3	Zweck .....	3
Artikel 4	Aufgaben .....	3
Artikel 5	Non-Profit Organisation .....	3
<b>Kapitel 3</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>4</b>
Artikel 6	Mitgliedschaft und Aufnahme .....	4
Artikel 7	Austritt .....	4
<b>Kapitel 4</b>	<b>Organe</b> .....	<b>4</b>
Artikel 8	Organisation .....	4
<b>Kapitel 5</b>	<b>Vereinsversammlung</b> .....	<b>4</b>
Artikel 9	Bedeutung und Zusammensetzung .....	4
Artikel 10	Aufgaben .....	4
Artikel 11	Einberufung und Antragsverfahren .....	5
Artikel 12	Beschlüsse und Leitung .....	5
<b>Kapitel 6</b>	<b>Vorstand</b> .....	<b>5</b>
Artikel 13	Zusammensetzung .....	5
Artikel 14	Aufgaben und Kompetenzen .....	6
Artikel 15	Konstituierung und Amtsdauer .....	6
Artikel 16	Einberufung und Beschlussfassung .....	6
Artikel 17	Unterschriftenregelung .....	6
Artikel 18	Aufgaben der Präsidentin / des Präsidenten .....	6
<b>Kapitel 7</b>	<b>Geschäftsstelle</b> .....	<b>7</b>
Artikel 19	Besetzung .....	7
Artikel 20	Aufgaben .....	7
<b>Kapitel 8</b>	<b>Bildungskommissionen und Arbeitsgruppen</b> .....	<b>7</b>
Artikel 21	Einsetzung .....	7
<b>Kapitel 9</b>	<b>Revisionsstelle</b> .....	<b>7</b>
Artikel 22	Wahl .....	7
Artikel 23	Aufgaben .....	7
<b>Kapitel 10</b>	<b>Vertretung in Gremien</b> .....	<b>7</b>
Artikel 24	Wahl Delegierte .....	7
Artikel 25	Wahl Vorstandsmitglieder .....	8
<b>Kapitel 11</b>	<b>Finanzen</b> .....	<b>8</b>
Artikel 26	Zusammensetzung Einnahmen .....	8
Artikel 27	Mitgliederbeiträge .....	8
Artikel 28	Äufnung Fonds .....	8
Artikel 29	Haftung .....	8
Artikel 30	Geschäftsjahr .....	8
Artikel 31	Entschädigung .....	8
<b>Kapitel 12</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
Artikel 32	Auflösung .....	8
Artikel 33	Vermögen .....	9
Artikel 34	Inkrafttreten .....	9

## **Kapitel 1 Name und Sitz**

### **Artikel 1 Name**

Unter dem Namen CURAVIVA Zentralschweiz – Bildung besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Artikel 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

## **Kapitel 2 Zweck und Aufgaben**

### **Artikel 3 Zweck**

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen der Bildung. Insbesondere sorgt er für gute Rahmenbedingungen zur Sicherstellung des Berufsnachwuchses und der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Langzeitbranche. Zudem beteiligt er sich an der Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards der Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen der Pflege- und Alterszentren.

### **Artikel 4 Aufgaben**

Der Verein strebt dieses Ziel insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben an:

- Aktive Mitgliedschaft in der XUND OdA (OdA Gesundheit der Zentralschweiz)
- Führung der OdA Hauswirtschaft Zentralschweiz
- Unterstützung der Pflege- und Alterszentrumsleitungen in der Rolle als Lehrbetrieb
- Entwicklung, Organisation und Durchführung von bedarfsorientierten Bildungsangeboten in Kooperation mit Bildungspartnern
- Ausbildung und Unterstützung der Ausbildungsverantwortlichen und Berufsbildner/-innen
- Entwicklung und Umsetzung von Hilfsmitteln für die praktische Ausbildung
- Einbringung der branchenspezifischen Interessen in der Entwicklung und Organisation der überbetrieblichen Kurse
- Wahrnehmung der Ausbildungsinteressen der Institutionen der Langzeitpflege
- Vertretung der Bildungsinteressen der Institutionen Langzeitpflege in lokalen, regionalen und nationalen Institutionen und Organen
- Förderung gemeinsamer Marketing-Auftritte der Partner in der Langzeitpflege
- Förderung und Pflege der Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Institutionen und Partnern mit gleichartiger Zielsetzung in der Aus- und Weiterbildung

### **Artikel 5 Non-Profit Organisation**

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zielsetzungen und ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **Kapitel 3 Mitgliedschaft**

### **Artikel 6 Mitgliedschaft und Aufnahme**

Pflege- und Alterszentren der Zentralschweiz (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri, Zug) können dem Verein als Mitglied mittels Beitrittserklärung und Entrichtung des Eintrittsgeldes beitreten.

### **Artikel 7 Austritt**

- 1 Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 2 Das austretende Vereinsmitglied ist verpflichtet, die bis zum Austrittsdatum geschuldeten Beiträge zu bezahlen.
- 3 Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn es den Bestimmungen der Statuten oder den verbindlichen Beschlüssen der zuständigen Organe zuwiderhandelt oder wenn sein Verhalten in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst. Das betroffene Vereinsmitglied ist vorgängig anzuhören.

## **Kapitel 4 Organe**

### **Artikel 8 Organisation**

Die Organe sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **Kapitel 5 Vereinsversammlung**

### **Artikel 9 Bedeutung und Zusammensetzung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

### **Artikel 10 Aufgaben**

Der Vereinsversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass der Statuten sowie deren Änderungen
- Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung der strategischen Zielsetzung
- Beschlussfassung über das Budget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Entschädigungsreglements gem. Art. 33

- Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und über die Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

## **Artikel 11 Einberufung und Antragsverfahren**

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- 2 Die Vereinsversammlung wird einberufen:
  - o auf Beschluss des Vorstandes
  - o wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder 2 kantonale Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz gemäss Art. 26 dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.
- 3 Der Vorstand kündigt die ordentliche Vereinsversammlung spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich samt Mitteilung der vorgesehenen Traktanden an.
- 4 Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der kommenden Vereinsversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zugestellt worden sind.
- 5 Die Einladung samt Traktandenliste, Anträgen und Unterlagen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum.
- 6 Später eingereichte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen Eintreten beschlossen hat. Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Vereins sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

## **Artikel 12 Beschlüsse und Leitung**

- 1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2 Beschlüsse der Vereinsversammlung werden offen und mit Ausnahme der Art. 11 Abs. 6 sowie Art. 32 mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3 Über die Vereinsversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- 4 Die Versammlung wird durch die Präsidentin / den Präsidenten, bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten geführt.

## **Kapitel 6 Vorstand**

### **Artikel 13 Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt und besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern:
  - o Präsidentin / Präsident
  - o Vizepräsidentin / Vizepräsident
  - o 3 – 7 Vorstandsmitglieder
- 2 Jeder kantonale Verband CURAVIVA in der Zentralschweiz hat Anrecht auf mindestens eine Vertretung im Vorstand.
- 3 Kein kantonaler Verband CURAVIVA in der Zentralschweiz kann mehr als drei Vorstandsmitglieder haben.
- 4 Die Geschäftsstelle nimmt Einsitz mit beratender Stimme.

## Artikel 14 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Vereinsgeschäfte und führt die Geschäftsstelle. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Beschlussfassung über die Tätigkeiten
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der strategischen Zielsetzung und des Budgets zuhanden der Vereinsversammlung
- Festlegung des Eintrittsgeldes für neue Mitglieder
- Erarbeiten, Genehmigen und regelmässiges Überarbeiten der Reglemente; diese werden der Vereinsversammlung zur Kenntnis gebracht
- Regelung des Aufgabengebietes der Geschäftsstelle (Pflichtenheft)
- Bildung von Bildungskommissionen und Arbeitsgruppen sowie Wahl der Mitglieder
- Genehmigung der Pflichtenhefte für Bildungskommissionen und Arbeitsgruppen
- Entscheide im Rahmen des Budgets über finanzielle Mittel und Personal

## Artikel 15 Konstituierung und Amtsdauer

- 1 Der Vorstand (mit Ausnahme der Präsidentin, des Präsidenten) konstituiert sich selbst.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## Artikel 16 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3 Bei Stimmgleichheit (Anträge oder Wahlen) liegt der Stichentscheid beim Präsidenten / bei der Präsidentin.
- 4 Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## Artikel 17 Unterschriftenregelung

- 1 Der Verein kann nur mit Kollektivunterschrift zu zwei rechtsgültige Verpflichtungen eingehen.
- 2 Die Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.

## Artikel 18 Aufgaben der Präsidentin / des Präsidenten

Der Vereinspräsidentin / dem Vereinspräsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der Vereinsversammlung und der Vorstandssitzungen
- Einladung zu den Vorstandssitzungen
- Beaufsichtigung der Geschäftsstelle

## **Kapitel 7 Geschäftsstelle**

### **Artikel 19 Besetzung**

Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand im Mandatsverhältnis oder im Einzelarbeitsvertragsverhältnis besetzt. Sie ist dem Präsidenten / der Präsidentin direkt unterstellt.

### **Artikel 20 Aufgaben**

Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Erreichbarkeit des Vereins
- Ausführung der administrativen Aufgaben
- Beratung und Unterstützung von Vorstand und Bildungskommissionen
- Führung des Rechnungswesens
- Rechenschaftspflicht über die Geschäftstätigkeit gegenüber dem Vorstand
- Kommunikation nach innen und aussen
- Führung von Projekten

## **Kapitel 8 Bildungskommissionen und Arbeitsgruppen**

### **Artikel 21 Einsetzung**

Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeitsbereiche ständige oder zeitlich befristete Bildungskommissionen und / oder Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand regelt den Aufgabenumfang in speziellen Pflichtenheften.

## **Kapitel 9 Revisionsstelle**

### **Artikel 22 Wahl**

Die Vereinsversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes jährlich die Revisionsstelle.

### **Artikel 23 Aufgaben**

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

## **Kapitel 10 Vertretung in Gremien**

### **Artikel 24 Wahl Delegierte**

Delegierte in andere regionale und nationale Gremien werden vom Vorstand gewählt.

**Artikel 25 Wahl Vorstandsmitglieder**

Vertreter in regionale und nationale Vorstände werden vom Vorstand gewählt.

**Kapitel 11 Finanzen****Artikel 26 Zusammensetzung Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Eintrittsgeldern
- Kurs- und Beratungsbeiträgen
- allfälligen weiteren Einnahmen

**Artikel 27 Mitgliederbeiträge**

- 1 Die Höhe der Beiträge für Mitglieder gemäss Art. 6 berechnet sich nach der Anzahl der Betten. Der Vorstand unterbreitet der Vereinsversammlung einen entsprechenden Beitragsvorschlag.
- 2 Die Beiträge werden im ersten Quartal des Jahres in Rechnung gestellt.
- 3 Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.

**Artikel 28 Äufnung Fonds**

Der Vorstand kann Fonds äufnen, um spezielle Aufwendungen abzugelten.

**Artikel 29 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft verpflichtet nur zur Bezahlung der jährlich festgelegten Mitgliederbeiträge. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

**Artikel 30 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

**Artikel 31 Entschädigung**

Die Entschädigung für Vereinstätigkeiten wird in einem Entschädigungsreglement festgelegt, das von der Vereinsversammlung genehmigt wird.

**Kapitel 12 Schlussbestimmungen****Artikel 32 Auflösung**

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.

**Artikel 33 Vermögen**

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen nach dem gleichen Schlüssel der letzten Beitragszahlungen unter den Mitgliedern aufgeteilt oder gemäss Beschluss der Auflösungsversammlung einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

**Artikel 34 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung von ZAPA<sup>plus</sup> am 23. März 2004 in Zug genehmigt. Revisionen fanden statt am:  
23.04.2009 in Luzern  
30.04.2014 in Unteriberg  
24.04.2019 in Luzern (Umfirmierung zu CURAVIVA Zentralschweiz – Bildung)

**CURAVIVA Zentralschweiz – Bildung**

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Roman Wüst

Lisbeth Durrer

Luzern, 24. April 2019